

Vergaberichtlinien der Stadt Schwelm vom 21.12.2001

Der Rat der Stadt Schwelm hat am 20.12.2001 folgende Vergaberichtlinien für städtische Aufträge beschlossen:

1 Grundsätze für die Vergabe städtischer Aufträge

- 1.1 Der Vergabe von städtischen Aufträgen muss gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14.05.1995 (GV. NW. S. 516) eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen. Gemäß § 31 Abs. 2 GemHVO sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgibt.
- 1.2 In geeigneten Fällen sind bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe öffentliche Teilnahmewettbewerbe zu veranstalten.
- 1.3 Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sollen auch geeignete Schwelmer Unternehmen im gleichmäßigen Wechsel beteiligt werden, wobei der Wert der Aufträge zugrunde zu legen ist.
- 1.4 Für die Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen verbindlich, soweit nicht in diesen Vergaberichtlinien etwas anderes bestimmt ist. Außerdem ist im Baubereich das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW) sinngemäß anzuwenden.

Im übrigen gilt folgendes:

- 1.4.1. Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a VOB/A und des § 3 Nr. 3 Buchst. b VOL/A, wonach beschränkte Ausschreibung zulässig ist, wenn die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Mißverhältnis stehen würde, gelten bei Aufträgen bis zu 50.000 € grundsätzlich als erfüllt. Dies gilt jedoch nicht, wenn erfahrungsgemäß zu erwarten ist, dass ein durch öffentliche Ausschreibung erreichbarer Vorteil oder der Wert der Leistung den mit der öffentlichen Ausschreibung verbundenen Aufwand voraussichtlich rechtfertigt.
- 1.4.2. Die Voraussetzung des § 3 Nr. 4 VOB/A und § 3 Nr. 4 VOL/A, wonach freihändige Vergabe zulässig ist, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzumutbar ist, gilt bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert bis zu 8.000 € grundsätzlich als erfüllt.
Dies gilt jedoch nicht, wenn erfahrungsgemäß zu erwarten ist, daß ein durch Ausschreibung erreichbarer Vorteil oder der Wert der Leistung den mit der Ausschreibung verbundenen Aufwand voraussichtlich rechtfertigt.
- 1.4.3. Der freihändigen Vergabe soll bei allen Aufträgen, bei denen es notwendig oder zweckmäßig erscheint, eine formlose Preisermittlung, z.B. durch Anfrage bei verschiedenen Unternehmen, vorausgehen. In der Regel sollen wenigstens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im VOB-Bereich gilt dies bei Aufträgen von mehr als 2000 €.

2 Aktenvermerke

- 2.1 Sofern von dem Grundsatz, daß der Vergabe von städtischen Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen hat, abgewichen wird, ist dies mit einer Begründung aktenkundig zu machen. Eine Begründung entfällt bei Vergaben nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 dieser Vergaberichtlinien.
- 2.2 Die Ergebnisse formloser Preisermittlungen gemäß Ziffer 1.4.3 dieser Vergaberichtlinien bzw. die Gründe, die zum Verzicht auf die formlose Preisermittlung gemäß Ziff. 1.4.3 geführt haben, sind ebenfalls aktenkundig zu machen.

3 Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Erklärungen des Unternehmers

Aufträge mit einem Wert von mehr als 25.000 € dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse vorliegen und der Unternehmer schriftlich erklärt, daß er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Unfallversicherung nachgekommen ist.

4 Zuständigkeit bei der Vergabe von Aufträgen

Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet der Bürgermeister bzw. im Rahmen der Regelungen der Betriebssatzung die Werkleitung der Technischen Betriebe Schwelm

5 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien der Stadt Schwelm vom 02.12.1982, in der Fassung vom 21.06.1994, außer Kraft.